

Wettbewerbspolitische Grundsätze

Rahmen für die Arbeiten der Kommission für Wettbewerbsfragen¹

Ein funktionierender Wettbewerb ist Grundlage einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung. Deshalb gehört die Wettbewerbspolitik zu den Kernbereichen liberaler Wirtschaftspolitik und aller Bestrebungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Sie dient der Aufrechterhaltung und, wo nötig, der Verbesserung unserer internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Dies bedingt eine auf die Sicherung des freien Zugangs zu ausländischen Märkten ausgerichtete Aussenwirtschaftspolitik, eine aktive Forschungspolitik und generell die klare Orientierung aller standortrelevanten Politikbereiche an den Besten weltweit.

Insoweit orientiert sich economiessuisse für die Wettbewerbspolitik an den folgenden Leitlinien:

(1) **Wirksamer Wettbewerb als Fundament der Marktwirtschaft**

Die Marktwirtschaft beruht auf einem funktionierenden und wirksamen Wettbewerb. Dieser führt zu Innovation und technischem Fortschritt, einem breiteren Angebot, einem kompetitiveren Preis-/Leistungsverhältnis von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Steigerung der Wohlfahrt insgesamt. Wettbewerbliche Lösungen sind aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht auch dann zu bevorzugen, wenn sie für einzelne Betroffene zu Umstellungen und Anpassungen führen. Sie verhindern Missbräuche dominierender Positionen. Marktmacht ist aber nicht per se missbräuchlich, sondern kann etwa auch die Folge einer speziellen Innovationskraft oder anderer überragender Leistungen sein.

(2) **Offenheit als Voraussetzung für Wachstum**

Je offener eine Volkswirtschaft nach aussen ist, desto höher ist deren Wachstumspotenzial. Protektionismus an den Aussengrenzen hingegen reduziert den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsakteuren und damit das Wirtschaftswachstum eines Landes. In einer kleinen Volkswirtschaft ist die Offenheit nach aussen von besonderer Bedeutung. Der Beseitigung von staatlichen Marktzutrittsbarrieren ist zentral. Bemühungen, den weltweiten Marktzugang für Waren, Dienstleistungen und Direktinvestitionen auf multi- und bilateraler Ebene zu verbessern, spielen volkswirtschaftlich eine zentrale Rolle. Wenn eine Marktöffnung in einer generellen Interessenabwägung einseitig erfolgt, darf dies nicht zu einer Diskriminierung von Produzenten oder Dienstleistern führen, welche rein auf dem Schweizer Markt tätig sind. Auch sie müssen von der Beseitigung von Zutrittsschranken profitieren können.

¹ Die Beurteilung der einzelnen Sachgeschäfte erfolgt jeweils im Einzelfall aufgrund der spezifischen Umstände und Fakten.

(3) ***Keine verzerrenden Regulierungen***

Regulierungen können – unabhängig von den direkten Belastungen für die Unternehmen – oft den Wettbewerb verzerren. Im Rahmen jeder Vorlage für ein Gesetz oder eine Verordnung sind die Auswirkungen auf den Wettbewerb darzulegen. Verzerrungen sind zu minimieren, alle Eingriffe müssen verhältnismässig sein (möglichst geringfügiger Eingriff in den Wettbewerb) und sind mit konkreten öffentlichen Interessen im Einzelfall zu rechtfertigen.

(4) ***Orientierung an Realitäten statt an theoretischen Modellen***

Das Wettbewerbsrecht muss sich an den Wirtschaftsrealitäten und nicht starr an theoretischen Modellen orientieren. Bei der Ausgestaltung und Auslegung des Wettbewerbsrechts sollen die internationalen Erfahrungen einbezogen und eine restriktivere Praxis (im Sinne von weitergehenden Eingriffen) in der Schweiz als in vergleichbaren Ländern und Regionen, namentlich der EU und den USA, vermieden werden. Marktmacht ist nicht per se missbräuchlich, sondern kann auch Ausdruck besonderer Leistung mit insgesamt positiven Effizienzgewinnen sein, was in die Beurteilung mit einbezogen werden muss.

(5) ***Horizontale Regelungen vor Sektorvorschriften***

Die Wettbewerbspolitik soll sich für alle Branchen und Unternehmen an den gleichen Grundsätzen orientieren. Entsprechend sollen die wettbewerbspolitischen Regeln möglichst einheitlich im Kartellrecht und nicht in den sektoriellen Gesetzen festgelegt werden. Von branchenspezifischen Abweichungen soll Abstand genommen werden.

(6) ***Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit zentral***

Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit sind für alle Wirtschaftsakteure besonders wichtig. Hier ist vor allem die Wettbewerbskommission WEKO gefordert, mit kohärenten Entscheidungen über Meldungen von Unternehmen, mit praxisorientierten Bekanntmachungen und einer nachvollziehbaren Praxis (inklusive der Publikation von Entscheidungen). Die Verfahren sind rasch und effizient durchzuführen, müssen jedoch die notwendigen Verteidigungsrechte für die Unternehmen wahren. Dazu ist das Verfahrensrecht entsprechend auszugestalten.

(7) ***Wirkungsvolle interne Durchsetzung mit Geheimnisschutz für Unternehmensjuristen***

Die interne Beratung der Unternehmen leistet einen wichtigen Beitrag zur wirkungsvollen Durchsetzung des Wettbewerbsrechtes. Dazu gehört unabdingbar auch ein Geheimnisschutz für Unternehmensjuristen bei der Beratung in wettbewerbliehen Angelegenheiten innerhalb der Unternehmensgruppe.

(8) ***Eigentumsrechte schützen, Wettbewerb wahren***

Das Immaterialgüterrecht fördert die Innovation und ist für die Schweiz als Land ohne natürliche Ressourcen mit einer wissensorientierten Wirtschaft zentral. Die geistigen Eigentumsrechte sind wie das physische Eigentum in vollem Umfange zu schützen. Entsprechend werden Wettbewerbswirkungen, die sich ausschliesslich aus der Gesetzgebung über das Geistige Eigentum ergeben, vom Kartellgesetz nicht erfasst. Hingegen unterliegt das Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens auch dann einer wettbewerbsrechtlichen Beurteilung, wenn sich die Marktbeherrschung aufgrund von Rechten des Geistigen Eigentums ergibt.

(9) ***Öffentliche Ausschreibungen als Wettbewerbsinstrument***

Öffentliche Ausschreibungen sind ein wirkungsvolles Instrument zur Herstellung von Wettbewerb. Die entsprechenden Verfahren sind straff und verhältnismässig so zu führen, dass sie nicht zu einer überschüssenden administrativen Belastung für die Beteiligten werden, dass die notwendigen Rechtsbehelfe die Projektrealisierung nicht gefährden und dass die Umschreibung der Ausschreibungskriterien nicht zur Abschottung missbraucht werden können.

(10) ***Wettbewerb auch bei der Grundversorgung***

Bei der Umschreibung und Sicherstellung der Grundversorgung steht die Schaffung und Wahrung von Wettbewerb im Vordergrund. Staatliche Eingriffe sind so auszugestalten, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird. Dazu gehören eine transparente Offenlegung der zu entgeltenden Kosten, die periodische Ausschreibung von Leistungsaufträgen und eine klare Abgrenzung von Aktivitäten der Grundversorgung von Tätigkeiten im kommerziellen Wettbewerb.

Diese Grundsätze wurden vom Vorstandsausschuss am 22. Oktober 2007 verabschiedet.

thomas.pletscher@economiesuisse.ch